

Persönliche Dienstpflicht Armee oder Zivilschutz

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER

Seit 1.1.2004 sind für Armee und Zivilschutz wichtige Änderungen in Kraft getreten. So wurden das **Dienstalter und die Bestände herabgesetzt** und die **Rekrutierung wird für Armee und Zivilschutz gemeinsam durchgeführt**. Diese Informationsschrift gibt Antworten auf oft gestellte Fragen und beleuchtet insbesondere Aspekte für Arbeitgeber.

Es gibt zwei Formen, um die persönliche Dienstpflicht zu erfüllen: Die **Wehrpflicht** (Dienst in der Armee oder ziviler Ersatzdienst) und die **Schutzdienstpflicht** (Dienst im Zivilschutz).

Armee

Die Militärdienstpflicht dauert für Soldaten und Unteroffiziere (ohne höhere Uof) vom 20. bis zum Ende des Jahres, indem das 30. Altersjahr vollendet wird. Sollte die WK-Pflicht nicht vollständig geleistet werden, so dauert die Dienstpflicht längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 34. Altersjahr vollendet wird.

Informationsabend (Info-Abend) / Orientierungstag (OT)

Alle Schweizerbürger haben im 18. Altersjahr einen Info-Abend und einen OT zu besuchen. Für Frauen sind diese freiwillig. Die Teilnehmer werden über den Ablauf der Rekrutierung, die diversen Formen der Dienstpflicht (Armee, ziviler Ersatzdienst, Zivilschutz) und die Karrieremöglichkeiten informiert. Der Stellungspflichtige kann seine persönlichen Wünsche bezüglich Zeitpunkt zur Absolvierung der Rekrutenschule bekannt geben. Vor Antritt einer Zweitausbildung muss die RS geleistet sein.

Hinweise für den Arbeitgeber

Der Info-Abend und der OT gelten als Amtstermin. Der Teilnehmer wird nicht besoldet und es besteht kein Anspruch auf Erwerbsersatz (EO-Karte). Dem Arbeitnehmer muss für die Teilnahme am Info-Abend und am OT Freizeit gewährt werden, weil es sich dabei um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht handelt. Die Lohnfortzahlung richtet sich nach Art. 324a OR (Anspruch auf den vollen Lohn, sofern der Maximalanspruch im laufenden Dienstjahr nicht bereits ausgeschöpft ist). Weitergehende gesamt- oder einzelarbeitsvertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Der Zeitpunkt der ersten Dienstleistung (Rekrutierung) wird bereits am OT besprochen und ist abhängig vom RS-Start.

Rekrutierung (Rekr)

Die Rekr dauert 1 bis 2 Tage. Das Aufgebot mittels Marschbefehl erfolgt etwa 6 bis 8 Wochen vor dem Einrücken. In der Regel findet die Rekr im 19. Altersjahr bzw. 3 bis 12 Monate vor dem am OT vereinbarten Beginn der RS statt.

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Rekr ist die erste besoldete Dienstleistung. Deshalb wird auch ein Meldeformular gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) abgegeben (siehe Kapitel Erwerbsausfallentschädigung). Dem Arbeitnehmer muss für die Teilnahme an der Rekr Freizeit gewährt werden, weil es sich dabei um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht handelt.

Rekrutenschule (RS)

3 bis 12 Monate nach der Rekr ist die RS zu absolvieren. Das Aufgebot wird 6 Wochen vor dem Einrücken zugestellt. Für die meisten Funktionen gibt es jährlich drei RS-Starts: März, Juni und Oktober. Die RS dauert für das Gros 18 oder 21 Wochen. In besonderen Fällen kann die Absolvierung der RS einmal unterbrochen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die gesamte Dienstpflicht als **Durchdiener** an einem Stück zu leisten. Anstatt nach der RS die jährlichen WK zu absolvieren, wird innert 300 Tagen der gesamte Dienst geleistet. Nach 10 Monaten ist die obligatorische Militärdienstpflicht erfüllt.

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Militärdienstleistungen und die ausserdienstlichen Pflichten verursachen Einschränkungen in der persönlichen Freiheit. Die zivilen Tätigkeiten und die berufliche Aus- und Weiterbildung sind deshalb frühzeitig und sorgfältig auf die Dienstleistungen abzustimmen

Der Zeitpunkt der RS wird bereits am OT fixiert! Während der RS erhalten die Rekruten für jeden Dienstag (inkl. Wochenende) einen persönlichen Sold und das Meldeformular gemäss Erwerbsersatzordnung (EO).

Beförderungsdienste

Die Ausbildung zum **Unteroffizier** kann nach wie vor angeordnet werden und wird in vier Phasen aufgeteilt: Ab der 8. Woche erfolgt die 9-wöchige Unteroffiziersschule mit anschliessendem Praktikum von 13 Wochen und ein praktischer Dienst von 5 oder 8 Wochen. Uof können in begründeten Fällen die Dienstleistung zweimal unterbrechen.

Die Ausbildung zum **Offizier** ist ähnlich gestaltet: Ab der 8. Woche erfolgt die 13-wöchige Unteroffiziersschule / der Offizierslehrgang. Dann folgen die Offiziersschule mit Praktikum von 25 Wochen und der praktische Dienst von 5 oder 8 Wochen. Of können in begründeten Fällen die Dienstleistung zweimal unterbrechen.

Wiederholungskurs (WK)

Nach absolvierter RS sind, je nach RS-Dauer, 6 oder 7 WK zu leisten. Somit ist mit ca. 27 Jahren die WK-Pflicht erfüllt. Die Aufgebotsdaten für den WK werden frühzeitig publiziert und können auch online abgefragt werden. Für jeden nicht geleisteten Dienst ist eine Wehrpflichtersatzabgabe zu leisten.

Hinweise für den Arbeitgeber

Während dem WK erhalten die Pflichtigen für jeden Dienstag (inkl. Wochenende) einen persönlichen Sold und das Meldeformular gemäss Erwerbsersatzordnung (EO). Wird der WK verschoben, so ist für jeden nicht geleisteten Dienst eine Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen.

Entlassung aus dem Militärdienst

Sofern die Dienstage absolviert wurden, werden Sdt und Uof auf Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, aus der Armee entlassen. AdA, welche die Dienstage noch nicht geleistet haben, können erst nach Absolvierung der Dienstage, spätestens jedoch auf Ende des Jahres, in dem das 34. Altersjahr erreicht wird, aus der Armee entlassen werden.

Hinweise für Arbeitgeber

Die Teilnahme an der Entlassung gilt als Amtstermin. Bezüglich Sold, Erwerbsersatz und Freizeit gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Absolvierung des Orientierungstages (OR Art. 324a).

Ziviler Ersatzdienst

Militärdienstpflichtige, deren Gesuch um Zulassung zum zivilen Ersatzdienst bewilligt worden ist, haben eine Gesamtdienstleistung von insgesamt 390 Tagen zu erfüllen. Dauert der ordentliche zivile Ersatzdienst 340 oder mehr Dienstage, so ist ein Langzeiteinsatz von mindestens 180 Tagen Dauer zu absolvieren. Zuständig für die Planung und die Durchführung der Einsätze sind die Regionalzentren. Diese bieten die zivilen Ersatzdienst-Leistenden nach gegenseitiger Vereinbarung auf.

Schutzdienstpflicht (Zivilschutz)

Dem Zivilschutz (ZS) wird zugeteilt, wer anlässlich der Rekr als ZS-tauglich erklärt wird. Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis zum 40. Altersjahr. Je nach Personalbestand und -bedarf können Schutzdienstpflichtige in die Reserve eingeteilt werden.

Rekrutierung (Rekr)

Die Rekr erfolgt im gleichen Verfahren mit der Armee. Im Rahmen der Rekr wird der Schutzdienstpflichtige einer der drei Grundfunktionen zugewiesen: Stabsassistent, Betreuer oder Pionier. Auch hier wird anlässlich der Rekr der Termin für die Grundausbildung festgelegt.

Grundausbildung

Im **Grundkurs**, der zwei Wochen dauert, werden die drei Grundfunktionen ausgebildet. Für weitere Funktionen können die Pflichtigen anschliessend zu Spezialistenkursen von längstens einer Woche aufgeboden werden. Vorgesehene Kader werden für die Übernahme der jeweiligen Funktion zu **Kaderkursen** von mindestens einer und längstens zwei Wochen aufgeboden. Kaderangehörige können zu Weiterbildungskursen aufgeboden werden.

Anlässlich der Rekr erhält der Teilnehmer eine Dienstvoranzeige für die Grundausbildung (Kursdatum). Das Kursaufgebot wird mindestens 6 Wochen vor dem Dienstanlass dem Pflichtigen zugestellt. Kader und Spezialisten werden frühzeitig über ihre Weiterausbildung vororientiert.

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Grundausbildung von zwei Wochen muss frühzeitig geplant und abgesprochen werden. Auch für die ZS-Ausbildung wird der Zeitpunkt bereits anlässlich der Rekr fixiert, wobei pro Jahr mehrere Kurse angeboten werden. So gibt es genügend Möglichkeiten, um die privaten und beruflichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Während der Grundausbildung erhalten die Pflichtigen für jeden Dienstag (inkl. Wochenende) einen persönlichen Sold und es wird ein Meldeformular gemäss EO abgegeben (siehe Kapitel Erwerbsausfallentschädigung).

Wiederholungskurs (WK)

Nach Absolvierung der Grundausbildung ist jährlich ein WK von mindestens zwei Tagen bis längstens einer Woche zu absolvieren. Kader und Spezialisten können zusätzlich jedes Jahr für eine weitere Woche aufgeboden werden. Der WK kann tages-, halbtage- oder stundenweise durchgeführt werden. Die EO-Entschädigung bei stundenweisen Dienstleistungen wird pro Dienstag berechnet; total 8 Stunden ergeben einen Dienstag.

Einsatz „Katastrophen- und Nothilfe“

Dieses „Aufgebot“ erfolgt ereignisbezogen, also kurzfristig und zeitlich nicht limitiert. Es ist demzufolge nicht planbar. Nach Einsatzbeginn wird ein Ablösungsturnus eingeführt, um die persönliche Dienstleistung mit den beruflichen und zivilen Bedürfnissen abzustimmen.

Einsatz „Instandstellungsarbeiten“

Hier gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei Einsatz „Katastrophen- und Nothilfe“. Diese Einsätze lassen sich aber planen und sind zeitlich begrenzt.

Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft

Dies ist eine neue Einsatzform des ZS. Dabei handelt es sich vor allem um Einsätze zu Gunsten von Grossveranstaltungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Diese sind aber mindestens ein Jahr im Voraus planbar und werden frühzeitig bekannt gegeben.

Erwerbsausfallentschädigung / Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben dienstleistende Personen für jeden besoldeten Tag bei Dienstleistungen in der Armee, im zivilen Ersatzdienst oder im ZS. Erwerbstätige Personen haben Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber gemäss Art. 324b OR bzw. weitergehenden gesamt- oder einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Die Erwerbsausfallentschädigung steht in diesem Fall dem Arbeitgeber zu. Der Arbeitnehmer hat in jedem Fall Anspruch auf Leistungen in der Höhe der EO-Entschädigung und gestützt auf das OR zusätzlich Anspruch auf Ergänzung derselben auf 80% des Lohnes durch den Arbeitgeber während einer beschränkten Zeit (je nach Dienstalter). Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn der Dienst ganz oder teilweise während der Freizeit geleistet wurde. Nicht erwerbstätigen Personen wird die Entschädigung direkt ausbezahlt.

Hinweis für den Arbeitgeber

Sie bescheinigen auf dem Meldeformular gemäss Erwerbssersatzordnung (EO) den vordienstlichen Lohn und leiten dieses an Ihre AHV-Ausgleichskasse weiter. Wiederkehrende (stundenweise) Dienstleistungen werden erst nach dem letzten Dienstag abgerechnet.

Wehrpflichtersatzabgabe

Die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) ist eine Abgabe an den Bund für nicht geleisteten Militär- oder zivilen Ersatzdienst, respektive ZS. Die Ersatzabgabe beträgt 3% des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber Fr. 200.—. Zivilschutzangehörige leisten diese Abgabe bis zum 30. Altersjahr. Für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag im Zivilschutz reduziert sich der WPE um 4 %.

Hinweise für den Arbeitgeber

Wird eine Militärdienst- oder zivile Ersatzdienstleistung verschoben oder nicht bestanden, so hat der Pflichtige die Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen. Wird der versäumte Dienst nachgeholt, wird ihm die bezahlte Wehrpflichtersatzabgabe zurückerstattet.

Wichtige Adressen und Links

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Postfach, 5001 Aarau

Lageplan / Telefonliste www.ag.ch
Internetadresse vorname.name@ag.ch

Armee (Kreiskommando)

Rekrutierung Tf 062 835 31 07 oder 31 14
Dienstverschiebung (WK) Tf 062 835 31 11

Zivilschutz

Dienstverschiebung bei WK: örtliche ZSO
Grundausbildung Tf 062 865 10 70

Wehrpflichtersatzabgabe Tf 062 835 31 21

Ziviler Ersatzdienst Regionalzentrum für Kanton Aargau, Tf 062 832 63 70

Fragen zur Armee www.vbs.ch („Stichwortsuche/häufig besuchte Seiten/Links“)
www.armee.ch (Truppenverbände)

Fragen zum Zivilschutz www.bevoelkerungsschutz.ch

Erwerbssersatz www.ahv.ch

Wehrpflichtersatzabgabe www.estv.admin.ch